

AMTSBLATT

Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

Nr. 5/2008

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen

25. Januar 2008

Inhaltsverzeichnis:

1. Bekanntmachung der 38. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Leuna am 31. Januar 2008
2. Bekanntmachung des Landkreises Saalekreis über die nochmalige Schulung Wildbrethygiene nach neuem EU-Lebensmittelrecht
3. Bekanntmachung zur Bürgermeister(in)wahl 2008 – Wahltag und Wahlzeit
4. Bekanntmachung zur Bürgermeister(in)wahl 2008 – Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses der VGem Leuna-Kötzschau für die Bürgermeister(in)wahl am 30. März 2008
5. Bekanntmachung zur Bürgermeister(in)wahl 2008 – Berufung des Gemeindevwahlleiters und des Stellvertreters
6. Bekanntmachung zur Stellenausschreibung der/ des ehrenamtlichen Bürgermeisterin/ Bürgermeisters der Gemeinde Friedensdorf
7. Bekanntmachung zur Stellenausschreibung der/ des ehrenamtlichen Bürgermeisterin/ Bürgermeisters der Gemeinde Günthersdorf
8. Bekanntmachung zur Stellenausschreibung der/ des ehrenamtlichen Bürgermeisterin/ Bürgermeisters der Gemeinde Kötschlitz
9. Bekanntmachung zur Stellenausschreibung der/ des ehrenamtlichen Bürgermeisterin/ Bürgermeisters der Gemeinde Kreypau
10. Bekanntmachung für die Direktwahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Stadt Leuna
11. Bekanntmachung zur Stellenausschreibung der/ des ehrenamtlichen Bürgermeisterin/ Bürgermeisters der Gemeinde Wallendorf (Luppe)
12. Bekanntmachung zur Stellenausschreibung der/ des ehrenamtlichen Bürgermeisterin/ Bürgermeisters der Gemeinde Zweimen
13. Bekanntmachung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der VGem Leuna-Kötzschau
14. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Kötzschau und Entlastung des Bürgermeisters
15. Termine

1. Bekanntmachung der 38. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Leuna am 31. Januar 2008

Die 38. öffentliche/ nicht öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Leuna findet am 31. Januar 2008, 17:30 Uhr im cCe Kulturhaus Leuna statt.

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil**

1. **Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit des Stadtrates**
2. **Feststellung der Tagesordnung**
3. **Behandlung von Einwendungen gegen das Protokoll der Sitzung des Stadtrates Leuna vom 20. Dezember 2007**
4. **Mitteilungen der Bürgermeisterin, Frau Dr. Hagenau bzw. der Stadtverwaltung u. a. zu Anfragen und Informationen aus der Sitzung vom 20. Dezember 2007**
5. **Einwohnerfragestunde**
6. **Information über Beschlüsse des Hauptausschusses**
(Es liegen keine Beschlüsse vor.)
7. **Bericht der Bürgermeisterin über den Erfüllungsstand der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Leuna des Jahres 2007**
8. **Anfragen, Anträge und Informationen der Stadträtinnen/ Stadträte**
9. **Beschlussvorlagen**

BV 32/18/97 D - Satzung zur Aufhebung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Leuna

BV 60/01/08 - Sanierungsmaßnahme Leuna „Neu-Rössen“ – Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2008 und Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2008 bis 2011

BV 60/02/08 - Haushaltssatzung über die Feststellung des Haushaltsplanes der Stadt Leuna für das Haushaltsjahr 2008

Nicht öffentlicher Teil**10. Personalangelegenheiten**

gez. Dr. Klaus Bähr
Stadtratsvorsitzender

2. Bekanntmachung des Landkreises Saalekreis über die nochmalige Schulung Wildbrethygiene nach neuem EU-Lebensmittelrecht

Nochmalige Schulung Wildbrethygiene nach neuem EU-Lebensmittelrecht - Pflichtveranstaltung für alle Jäger im Landkreis Saalekreis -

Der Landkreis Saalekreis als Untere Jagdbehörde teilt mit, dass für alle Jagdscheininhaber im Landkreis Saalekreis, die den ersten Termin nicht wahrnehmen konnten, nochmals die - Schulung zur kundigen Person- entsprechend der Verordnung (EG) 853/2004 am:

**16. Februar 2008, ab 8:30 Uhr,
im Kultur- und Gemeindezentrum
in 06179 Teutschenthal, Schafberg 03**

stattfindet.

Der Schulungstag wurde im Zusammenwirken mit den Jägerschaften Saalkreis, Querfurt, Merseburg und Halle (Saale) vorbereitet. Der Nachweis der Teilnahme muss von allen Jagdscheininhabern, auch Nichtmitglieder des Landesjagdverbandes, erbracht werden. Mitglieder im Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V. nehmen an der Schulung kostenlos teil. Für Nichtmitglieder wird ein Kostenbeitrag von 10,- € erhoben.

gez. Grathenauer
Dezernentin

3. Bekanntmachungen zur Bürgermeister(in)wahl 2008 – Wahltag und Wahlzeit

Wahltag und Wahlzeit

Gemäß § 6 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes-Sachsen Anhalt (KWG LSA) vom 22.12.1993, in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in den Gemeinden Friedensdorf, Günthersdorf, Kötschlitz, Kreypau, Wallendorf (Luppe), Zweimen sowie in der Stadt Leuna findet am

**Sonntag, dem 30. März 2008,
in der Zeit von 08:00-18:00 Uhr statt.**

Soweit eine Stichwahl erforderlich ist, findet diese am

**Sonntag, dem 13. April 2008,
in der Zeit von 08:00-18:00 Uhr statt.**

Die nach § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung LSA erforderliche Veröffentlichung der Stellenausschreibungen für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinden Friedensdorf, Günthersdorf, Kötschlitz, Kreypau, Wallendorf (Luppe), Zweimen sowie in der Stadt Leuna sowie das Ende der Einreichungsfrist für die Bewerbungen erfolgen in einer gesonderten Bekanntmachung. Die Einreichungsfrist beginnt am Tag der Bekanntgabe der Stellenausschreibungen.

Leuna, 2008-01-25

gez. Lörzer
Gemeindewahlleiter

**4. Bekanntmachungen zur Bürgermeister(in)wahl 2008 –
Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses der VGem Leuna-
Kötzschau für die Bürgermeister(in)wahl am 30. März 2008**

**Bekanntmachung der Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses der
Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau für die Bürgermeister(in)wahl
am 30.03.2008**

Gemäß § 4 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt mache ich die Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses bekannt:

Vorsitzender
Lörzer, Ekkehard

**Beisitzerinnen und Beisitzer des
Gemeindewahlausschusses**

Schwich, Viola
Eimann, Werner
Dr. Bähr, Klaus
Butzkies, Jürgen
Trabitzsch, Heike
Martin, Klaus
Thiele, Annelie

Leuna, 2008-01-25

gez. Lörzer
Gemeindewahlleiter

5. Bekanntmachungen zur Bürgermeister(in)wahl 2008 – Berufung des Gemeindevahlleiters und des Stellvertreters

Berufung des Gemeindevahlleiters und des Stellvertreters

Der Gemeinschaftsausschuss der VGem Leuna-Kötzschau hat in seiner Sitzung am 16.01.2008

Herrn Ekkehard Lörzer, 06237 Leuna, Rathausstraße 1, zum Gemeindevahlleiter für die Bürgermeister(in)wahl 2008 und gleichzeitig

Frau Viola Schwich, 06237 Leuna, Rathausstraße 1, zur Stellvertreterin des Gemeindevahlleiters berufen.

Leuna, 2008-01-25

gez. Dr. D. Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde

6. Bekanntmachung zur Stellenausschreibung der/ des ehrenamtlichen Bürgermeisterin/ Bürgermeisters der Gemeinde Friedensdorf

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Friedensdorf, Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Landkreis Saalekreis, Land Sachsen-Anhalt schreibt die Stelle der / des

ehrenamtlichen Bürgermeisterin / Bürgermeisters

aus.

Die Gemeinde Friedensdorf hat ca. 319 Einwohner.

Die Amtszeit des derzeitigen Bürgermeisters läuft am 05. Juli 2008 aus.

Gemäß § 58 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird die Bürgermeisterin / der Bürgermeister unmittelbar von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern für die Dauer von sieben Jahren gewählt.

Wählbar zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Bewerber müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis einer Ehrenbeamtin / eines Ehrenbeamten auf Zeit müssen vorliegen.

Nach § 59 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, muss die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister von mindestens zwei Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Diese Unterschriften sind auf einem Formblatt auszuweisen.

Die entsprechenden Formblätter können bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Rathausstraße 1, 06237 Leuna während der Sprechzeiten abgefordert werden.

Für Bewerberinnen und Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend, wenn für die Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt abgegeben wurde.

Damit sind Bewerberinnen und Bewerber, die am Tage der Bestimmung des Wahltages durch Parteien oder Wählergruppen unterstützt werden, welche im Deutschen Bundestag, im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt oder im Gemeinderat der Gemeinde Friedensdorf durch eigene Wahlvorschläge vertreten sind, von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 59 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt befreit.

Auf die Hinderungsgründe gemäß § 59 Abs. 3 i.V. m. § 40 Abs. 1 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird hingewiesen.

Die Bewerbung für das Amt hat schriftlich innerhalb der Einreichungsfrist an die

Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau
„Bürgermeister(in)wahl Friedensdorf 2008“
Gemeindewahlleiter
Rathausstraße 1, 06237 Leuna

zu erfolgen.

Neben der Bewerbung sind ein Lebenslauf mit Lichtbild und eine Bescheinigung der Hauptwohnsitzgemeinde über die Wählbarkeit der Bewerberin/ des Bewerbers beizufügen.

Die Einreichungsfrist beginnt am Tage nach der Stellenausschreibung.

Das Ende derselben wird bestimmt auf

Dienstag, den 4. März 2008, 18:00 Uhr.

Die Bewerbung kann nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Die Wahl findet am **30. März 2008**, eine eventuelle Stichwahl am **13. April 2008** statt

Friedensdorf, 25.01.2008

gez. Der Bürgermeister

7. Bekanntmachung zur Stellenausschreibung der/ des ehrenamtlichen Bürgermeisterin/ Bürgermeisters der Gemeinde Günthersdorf

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Günthersdorf, Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Landkreis Saalekreis, Land Sachsen-Anhalt schreibt die Stelle der / des

ehrenamtlichen Bürgermeisterin / Bürgermeisters

aus.

Die Gemeinde Günthersdorf hat ca. 1.287 Einwohner.

Die Amtszeit der derzeitigen Bürgermeisterin läuft am 11. Juli 2008 aus.

Gemäß § 58 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird die Bürgermeisterin / der Bürgermeister unmittelbar von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern für die Dauer von sieben Jahren gewählt.

Wählbar zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Bewerber müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis einer Ehrenbeamtin / eines Ehrenbeamten auf Zeit müssen vorliegen.

Nach § 59 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, muss die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister von mindestens zehn Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Diese Unterschriften sind auf einem Formblatt auszuweisen.

Die entsprechenden Formblätter können bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Rathausstraße 1, 06237 Leuna während der Sprechzeiten abgefordert werden.

Für Bewerberinnen und Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend, wenn für die Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt abgegeben wurde.

Damit sind Bewerber, die am Tage der Bestimmung des Wahltages durch Parteien oder Wählergruppen unterstützt werden, welche im Deutschen Bundestag, im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt oder im Gemeinderat der Gemeinde Günthersdorf durch eigene Wahlvorschläge vertreten sind, von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

Bewirbt sich die Amtsinhaberin erneut, so ist sie von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 59 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt befreit.

Auf die Hinderungsgründe gemäß § 59 Abs. 3 i.V. m. § 40 Abs. 1 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird hingewiesen.

Die Bewerbung für das Amt hat schriftlich innerhalb der Einreichungsfrist an die

**Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau
„Bürgermeister(in)wahl Günthersdorf 2008“
Gemeindewahlleiter
Rathausstraße 1, 06237 Leuna**

zu erfolgen.

Neben der Bewerbung sind ein Lebenslauf mit Lichtbild und eine Bescheinigung der Hauptwohnsitzgemeinde über die Wählbarkeit der Bewerberin/ des Bewerbers beizufügen.

Die Einreichungsfrist beginnt am Tage nach der Stellenausschreibung.

Das Ende derselben wird bestimmt auf

Dienstag, den 4. März 2008, 18:00 Uhr.

Die Bewerbung kann nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Die Wahl findet am **30. März 2008**, eine eventuelle Stichwahl am **13. April 2008** statt

Günthersdorf, 25.01.2008

gez. Die Bürgermeisterin

**8. Bekanntmachung zur Stellenausschreibung der/ des ehrenamtlichen
Bürgermeisterin/ Bürgermeisters der Gemeinde Kötschlitz**

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Kötschlitz, Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Landkreis Saalekreis, Land Sachsen-Anhalt schreibt die Stelle der / des

ehrenamtlichen Bürgermeisterin / Bürgermeisters

aus.

Die Gemeinde Kötschlitz hat ca. 939 Einwohner.

Die Amtszeit des derzeitigen Bürgermeisters läuft am 10. Juli 2008 aus.

Gemäß § 58 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird die Bürgermeisterin / der Bürgermeister unmittelbar von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern für die Dauer von sieben Jahren gewählt.

Wählbar zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Bewerber müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis einer Ehrenbeamtin / eines Ehrenbeamten auf Zeit müssen vorliegen.

Nach § 59 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, muss die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister von mindestens acht Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Diese Unterschriften sind auf einem Formblatt auszuweisen.

Die entsprechenden Formblätter können bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Rathausstraße 1, 06237 Leuna während der Sprechzeiten abgefordert werden.

Für Bewerberinnen und Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend, wenn für die Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt abgegeben wurde.

Damit sind Bewerber, die am Tage der Bestimmung des Wahltages durch Parteien oder Wählergruppen unterstützt werden, welche im Deutschen Bundestag, im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt oder im Gemeinderat der Gemeinde Kötschlitz durch eigene Wahlvorschläge vertreten sind, von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 59 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt befreit.

Auf die Hinderungsgründe gemäß § 59 Abs. 3 i.V. m. § 40 Abs. 1 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird hingewiesen.

Die Bewerbung für das Amt hat schriftlich innerhalb der Einreichungsfrist an die

Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau
„Bürgermeister(in)wahl Kötschlitz 2008“
Gemeindewahlleiter
Rathausstraße 1, 06237 Leuna

zu erfolgen.

Neben der Bewerbung sind ein Lebenslauf mit Lichtbild und eine Bescheinigung der Hauptwohnsitzgemeinde über die Wählbarkeit der Bewerberin/ des Bewerbers beizufügen.

Die Einreichungsfrist beginnt am Tage nach der Stellenausschreibung.

Das Ende derselben wird bestimmt auf

Dienstag, den 4. März 2008, 18:00 Uhr.

Die Bewerbung kann nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Die Wahl findet am **30. März 2008**, eine eventuelle Stichwahl am **13. April 2008** statt

Kötschlitz, 25.01.2008

gez. Der Bürgermeister

9. Bekanntmachung zur Stellenausschreibung der/ des ehrenamtlichen Bürgermeisterin/ Bürgermeisters der Gemeinde Kreypau

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Kreypau, Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Landkreis Saalekreis, Land Sachsen-Anhalt schreibt die Stelle der / des

ehrenamtlichen Bürgermeisterin / Bürgermeisters

aus.

Die Gemeinde Kreypau hat ca. 314 Einwohner.

Die Amtszeit des derzeitigen Bürgermeisters läuft am 06. Juli 2008 aus.

Gemäß § 58 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird die Bürgermeisterin / der Bürgermeister unmittelbar von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern für die Dauer von sieben Jahren gewählt.

Wählbar zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Bewerber müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis einer Ehrenbeamtin / eines Ehrenbeamten auf Zeit müssen vorliegen.

Nach § 59 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, muss die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister von mindestens zwei Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Diese Unterschriften sind auf einem Formblatt auszuweisen.

Die entsprechenden Formblätter können bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Rathausstraße 1, 06237 Leuna während der Sprechzeiten abgefordert werden.

Für Bewerberinnen und Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend, wenn für die Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt abgegeben wurde.

Damit sind Bewerber, die am Tage der Bestimmung des Wahltages durch Parteien oder Wählergruppen unterstützt werden, welche im Deutschen Bundestag, im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt oder im Gemeinderat der Gemeinde Kreypau durch eigene Wahlvorschläge vertreten sind, von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 59 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt befreit.

Auf die Hinderungsgründe gemäß § 59 Abs. 3 i.V. m. § 40 Abs. 1 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird hingewiesen.

Die Bewerbung für das Amt hat schriftlich innerhalb der Einreichungsfrist an die

**Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau
„Bürgermeister(in)wahl Kreypau 2008“
Gemeindewahlleiter
Rathausstraße 1, 06237 Leuna**

zu erfolgen.

Neben der Bewerbung sind ein Lebenslauf mit Lichtbild und eine Bescheinigung der Hauptwohnsitzgemeinde über die Wählbarkeit der Bewerberin/ des Bewerbers beizufügen.

Die Einreichungsfrist beginnt am Tage nach der Stellenausschreibung.

Das Ende derselben wird bestimmt auf

Dienstag, den 4. März 2008, 18:00 Uhr.

Die Bewerbung kann nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Die Wahl findet am **30. März 2008**, eine eventuelle Stichwahl am **13. April 2008** statt

Kreypau, 25.01.2008

gez. Der Bürgermeister

10. Bekanntmachung zur Stellenausschreibung für die Direktwahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Stadt Leuna

Stellenausschreibung für die Direktwahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Stadt Leuna

In der Stadt Leuna ist die hauptamtliche Stelle der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters im Wege der Direktwahl zu besetzen.

Die Stadt Leuna ist Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau im neu gebildeten Saalekreis und hat etwa 7.000 Einwohner.

Frühestmöglicher Beginn der Amtszeit ist der 28. Juli 2008. Die Amtszeit beträgt gemäß § 58 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt sieben Jahre.

Die hauptamtliche Stelle ist gemäß Kommunalbesoldungsverordnung in Verbindung mit der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung, in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft.

Wählbar zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 21. Lebensjahr, aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben. Es wird erwartet, dass der/ die Bewerber/in seinen/ ihren Wohnsitz in Leuna begründet, soweit er/ sie nicht Leunaer/in ist.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit müssen vorliegen.

Nach § 59 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, muss die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister von mindestens 59 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Diese Unterschriften sind auf einem Formblatt auszuweisen.

Die entsprechenden Formblätter können bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Rathausstraße 1, 06237 Leuna während der Sprechzeiten abgefordert werden.

Für Bewerberinnen und Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend, wenn für die Bewerber einer Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt abgegeben wurde. Damit sind Bewerber, die am Tage der Bestimmung des Wahltages durch Parteien oder Wählergruppen unterstützt werden, welche im Deutschen Bundestag, im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt oder im Stadtrat der Stadt Leuna durch eigene Wahlvorschläge vertreten sind, von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit. Bewirbt sich die Amtsinhaberin erneut, so ist sie von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 59 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt befreit.

Auf die Hinderungsgründe gemäß § 59 Abs. 3 i.V.m. § 40 Abs. 1 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird hingewiesen.

Der/ Die Bewerber/in muss neben den genannten rechtlichen Voraussetzungen die Gewähr bieten, dass er/ sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat.

Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zur Bürgermeisterwahl, so haben sie mit der Bewerbung um das Amt des/ der Bürgermeisters/ Bürgermeisterin gegenüber der Stadt eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die Bewerbung für das Amt hat schriftlich innerhalb der Einreichungsfrist an die **Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau** unter dem Kennwort

**„Bürgermeister(in)wahl Stadt Leuna 2008“
Gemeindewahlleiter
Rathausstraße 1, 06237 Leuna**

zu erfolgen.

Neben der Bewerbung sind ein Lebenslauf mit Lichtbild und eine Bescheinigung der Hauptwohnsitzgemeinde über die Wählbarkeit der Bewerberin/des Bewerbers beizufügen.

Die Einreichungsfrist beginnt am Tage nach der Stellenausschreibung.

Das Ende derselben wird bestimmt auf

Dienstag, den 4. März 2008, 18:00 Uhr.

Die Bewerbung kann nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Die Wahl findet am **30. März 2008** statt, eine eventuelle Stichwahl am

13. April 2008.

Leuna, 25.01.2008

gez. Die Bürgermeisterin

**11. Bekanntmachung zur Stellenausschreibung der/ des ehrenamtlichen
Bürgermeisterin/ Bürgermeisters der Gemeinde Wallendorf (Luppe)****Stellenausschreibung**

Die Gemeinde Wallendorf (Luppe) Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Landkreis Saalekreis, Land Sachsen-Anhalt schreibt die Stelle
der / des

ehrenamtlichen Bürgermeisterin / Bürgermeisters

aus.

Die Gemeinde Wallendorf (Luppe) hat ca. 902 Einwohner.

Die Amtszeit des derzeitigen Bürgermeisters läuft am 03. Juli 2008 aus.

Gemäß § 58 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird die Bürgermeisterin / der Bürgermeister unmittelbar von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern für die Dauer von sieben Jahren gewählt.

Wählbar zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Bewerber müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis einer Ehrenbeamtin / eines Ehrenbeamten auf Zeit müssen vorliegen.

Nach § 59 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, muss die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister von mindestens sechs Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Diese Unterschriften sind auf einem Formblatt auszuweisen.

Die entsprechenden Formblätter können bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Rathausstraße 1, 06237 Leuna während der Sprechzeiten abgefordert werden.

Für Bewerberinnen und Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend, wenn für die Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt abgegeben wurde.

Damit sind Bewerber, die am Tage der Bestimmung des Wahltages durch Parteien oder Wählergruppen unterstützt werden, welche im Deutschen Bundestag, im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt oder im Gemeinderat der Gemeinde Wallendorf (Luppe) durch eigene Wahlvorschläge vertreten sind, von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 59 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt befreit.

Auf die Hinderungsgründe gemäß § 59 Abs. 3 i.V. m. § 40 Abs. 1 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird hingewiesen.

Die Bewerbung für das Amt hat schriftlich innerhalb der Einreichungsfrist an die

**Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau
„Bürgermeister(in)wahl Wallendorf (Luppe) 2008“
Gemeindewahlleiter
Rathausstraße 1, 06237 Leuna**

zu erfolgen.

Neben der Bewerbung sind ein Lebenslauf mit Lichtbild und eine Bescheinigung der Hauptwohnsitzgemeinde über die Wählbarkeit der Bewerberin/ des Bewerbers beizufügen.

Die Einreichungsfrist beginnt am Tage nach der Stellenausschreibung.

Das Ende derselben wird bestimmt auf

Dienstag, den 4. März 2008, 18:00 Uhr.

Die Bewerbung kann nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Die Wahl findet am **30. März 2008**, eine eventuelle Stichwahl am **13. April 2008** statt

Wallendorf (Luppe), 25.01.2008

gez. Der Bürgermeister

**12. Bekanntmachung zur Stellenausschreibung der/ des ehrenamtlichen
Bürgermeisterin/ Bürgermeisters der Gemeinde Zweimen**

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Zweimen Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Landkreis Saalekreis, Land Sachsen-Anhalt schreibt die Stelle der / des

ehrenamtlichen Bürgermeisterin / Bürgermeisters

aus.

Die Gemeinde Zweimen hat ca. 310 Einwohner.

Die Amtszeit des derzeitigen Bürgermeisters läuft am 06. Juli 2008 aus.

Gemäß § 58 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird die Bürgermeisterin / der Bürgermeister unmittelbar von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern für die Dauer von sieben Jahren gewählt.

Wählbar zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Bewerber müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis einer Ehrenbeamtin / eines Ehrenbeamten auf Zeit müssen vorliegen.

Nach § 59 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, muss die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister von mindestens zwei Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Diese Unterschriften sind auf einem Formblatt auszuweisen.

Die entsprechenden Formblätter können bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Rathausstraße 1, 06237 Leuna während der Sprechzeiten abgefordert werden.

Für Bewerberinnen und Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend, wenn für die Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt abgegeben wurde. Damit sind Bewerber, die am Tage der Bestimmung des Wahltages durch Parteien oder Wählergruppen unterstützt werden, welche im Deutschen Bundestag, im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt oder im Gemeinderat der Gemeinde Zweimen durch eigene Wahlvorschläge vertreten sind, von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 59 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt befreit.

Auf die Hinderungsgründe gemäß § 59 Abs. 3 i.V. m. § 40 Abs. 1 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird hingewiesen.

Die Bewerbung für das Amt hat schriftlich innerhalb der Einreichungsfrist an die

Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau
„Bürgermeister(in)wahl Zweimen 2008“
Gemeindewahlleiter
Rathausstraße 1, 06237 Leuna

zu erfolgen.

Neben der Bewerbung sind ein Lebenslauf mit Lichtbild und eine Bescheinigung der Hauptwohnsitzgemeinde über die Wählbarkeit der Bewerberin/ des Bewerbers beizufügen.

Die Einreichungsfrist beginnt am Tage nach der Stellenausschreibung.

Das Ende derselben wird bestimmt auf

Dienstag, den 4. März 2008, 18:00 Uhr.

Die Bewerbung kann nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Die Wahl findet am **30. März 2008**, eine eventuelle Stichwahl am **13. April 2008** statt

Zweimen, 25.01.2008

gez. Der Bürgermeister

12. Bekanntmachung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der VGem Leuna-Kötzschau

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

Aufgrund der §§ 6 und 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), geändert durch das Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA, S. 522) i.V.m. § 50 Abs.1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA, S. 334), geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA 2004, S. 856) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 19.04.1994 (BGBl. I, S. 854), geändert durch Gesetz vom 9.12.2006 (BGBl. I, S. 2833) wird durch den Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau vorbehaltlich der Zustimmung der für die Ortsdurchfahrt zuständigen Straßenbaubehörden (§ 50 Abs. 1 Ziff. 1 StrG LSA) / der obersten Landesstraßenbaubehörde (§8 Abs. 1 Satz 5 FStrG) in seiner Sitzung am 16. Januar 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für kommunale Straßen einschließlich kommunaler öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft, fortfolgend als öffentliche Straßen bezeichnet.

(2) Öffentliche Straßen – Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

- Zu den öffentlichen Straßen gehören

1. der Straßenkörper; das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Haltebuchten für den Linienverkehr, Parkstreifen und Parkplätze als eigene Wegeanlage (selbständiger Parkplatz) oder unmittelbar an die Fahrbahn anschließend sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleich laufen (unselbständige Rad- und Gehwege); Fahren gehören zur Straße, wenn die Zugehörigkeit in öffentlich-rechtlich wirksamer Weise vereinbart wird.
2. der Luftraum über dem Straßenkörper;

3. das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen, die Bepflanzung und Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, sowie die Straßenbeleuchtung, soweit sie zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist;
4. die Nebenanlagen; das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen, wie Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.
- Bei öffentlichen Straßen auf Deichen, Staudämmen und Staumauern gehören zum Straßenkörper (einschließlich Geh- und Radwege) lediglich der Straßenoberbau, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist eine Erlaubnis der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau erforderlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis in allen Punkten unanfechtbar geworden ist. Soweit die Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf die Sondernutzungserlaubnis in Ortsdurchfahrten nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilt werden.

§ 3

Erlaubnisantrag

(1) Erlaubnisanträge sind mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau zu stellen. Die Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau kann Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Erlaubnisanträge sind in der Regel schriftlich mindestens fünf Wochen vor der beabsichtigten Sondernutzung bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau zu stellen. Die Verpflichtung, andere betroffene Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen einzuholen, bleibt unberührt.

§ 4

Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit und Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

§ 5**Pflichten der Erlaubnisnehmer**

(1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufrihren, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufrihren und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.

(2) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(3) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau berechtigt, die Maßnahme auf Kosten des Erlaubnisnehmers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 6**Haftung**

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau und der zuständige Baulastträger der Verkehrsanlage haften dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen. Der Erlaubnisnehmer hat keinen Ersatzanspruch gegen die Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, wenn die Straße gesperrt, verlegt oder eingezogen oder wenn die Erlaubnis widerrufen wird.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau und dem zuständigen Baulastträger der Verkehrsanlage für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau dafür, dass die von ihm geübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben.

§ 7**Erlaubnisfreie Sondernutzung**

Keiner Erlaubnis bedürfen:

- (1) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Verblendmauern, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer.
- (2) Bauaufsichtlich genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind.
- (3) Bauaufsichtlich genehmigungsfreie Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind.
- (4) Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe. Das erforderliche Lichtraumprofil über Gehwegen (2,50 m) ist dabei freizuhalten.
- (5) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden, die sonst nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind. Eine Anbringung über Radwegen ist nicht zulässig.
- (6) Altäre, Fahnenmaste und sonstige bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Anlagen aus Anlass von religiösen, mildtätigen, kulturellen, sportlichen oder politischen Veranstaltungen.
- (7) Für Zirkus u.a. Volksfestveranstaltungen können gesonderte Stellplatzvereinbarungen abgeschlossen werden.
- (8) Die erlaubnisfreien Sondernutzungen sind gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau anzuzeigen.

§ 8**Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen**

Die nach § 7 erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder öffentliches Interesse dies erfordern.

§ 9**Gebühren**

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren, wie sie sich aus der Anlage (Gebührentabelle) zu dieser Satzung ergeben, erhoben. Bei der Berechnung anfallender Cent wird auf volle Euro abgerundet. Ergibt die berechnete Gebühr einen geringeren Satz als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(2) Für Zwecke der Anlieger ist ohne Antrag die Lagerung von Hausbrand, Schüttgut und Umzugsgut für die Dauer von 72 h gebührenfrei.

§ 10 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 11 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis auf deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:
erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 3. Werktag des laufenden Monats;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
mit In-Kraft-Treten der Satzung,
Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind,
werden angerechnet;
 - d) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde:
mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 12 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 13

Stundung, Herabsetzung und Erlass

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau Stundung gewähren.
- (2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.
- (3) Von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird. Dies gilt auch dann, wenn an dem Absehen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht; ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung allein reicht nicht aus.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 StrG LSA und § 23 FStrG.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA bei Benutzung von Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen gemäß § 23 FStrG und im Sinne des § 48 Abs. 1 Ziff. 3 StrG LSA bei der Benutzung der durch diese Satzungen erfassten Straßen handelt auch, wer
- entgegen des § 2 eine Sondernutzung ohne vorherige Erlaubnis durchführt,
 - entgegen § 5 Abs.1 Satz 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
 - entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufrienen , Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte freihält,
 - entgegen § 5 Abs. 2 dieser Satzung die Sondernutzung nicht einstellt oder,
 - entgegen § 5 Abs. 2 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.
- In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € gemäß § 48 Abs. 2 StrG LSA und gemäß § 23 Abs. 2 FStrG bzw. bis zu 500,00 € gemäß § 23 Abs. 2 FStrG geahndet werden.
- (3) Die Zwangsmittel bestimmen sich nach dem Gesetz über öffentliche Sicherheit und Ordnung Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15
Märkte

Für die Märkte (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Marktsatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 16
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 17
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Leuna, 17. Januar 2008

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde
der VGem Leuna-Kötzschau

- Siegel -

Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

Gebührentabelle nach § 9

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz Euro	Mindestgebühr Euro
1.1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind.	Stück	einmalig	40,00	
1.2	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen	Stück	Jahr	90,00	
2.	Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte	Stück	einmalig	40,00	
3.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Woche	0,25	15,00
4.	Container bei Baumaßnahmen (ab 4. Tag)	dto.	Tag	0,50	10,00
5.	Müllkübel und Müllkübelschränke (zeitlich begrenzter Ausnahmefall)	je Kübel bzw. Schrank	Monat	5,00	
6.	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten (Baustellenzufahrten)	je Zufahrt	Monat	5,00	
7.	Lagerung von nicht unter Nr. 3 fallenden Gegenständen, wie Hausbrand, Schüttgut und Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 72 Stunden hinaus	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Tag	0,25	5,00
8.	Aufst. von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Woche	0,50	10,00
9.	Tribünen und Podeste	dto.	Tag	2,00	15,00
10.	Imbissstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände	lfd. m.	Tag	5,00	
11.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art für länger währenden Aufenthalt	lfd. m.	Tag	5,00	25,00
12.	Warenauslagen	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Woche	0,75	25,00
13.	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen (ausgenommen Milchbänke)	dto.	Jahr	10,00	10,00

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz Euro	Mindestgebühr Euro
14.	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind	je angefangene m ² Ansichtsfläche	Jahr	15,00	25,00
15.	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als 30 cm in einen Gehweg hineinragen	dto.	Tag	1,00	10,00
16.	Leuchttransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahnen u.ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Jahr	15,00	25,00
17.	Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Sonnenschirme, Fahnenmaste, Straßenmöblierung	dto.	Jahr	15,00	25,00
18.	Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Tag	0,75	10,00
19.	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nichtbetriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden	a) je PKW	Woche	10,00	10,00
		b) je LKW oder Zugmaschine/ Busse	dto.	15,00	15,00
		c) je Anhänger pro Achse	dto.	10,00	10,00
		d) je Krad oder Motorrad	dto.	5,00	5,00
20.	Motorsportliche Veranstaltungen mit Verkehrsbeschränkungen	je Veranstaltung	Tag		100,00
21.	Plakate an Laternenmasten für gewerbliche Zwecke Bem: in den Gemeinden Günthersdorf, Wallendorf und Zöschen wird das Anbringen von Plakaten für gewerbliche Zwecke nicht genehmigt!	max. 50 Stck. im Gebiet der gesamten VGem nur Stadtgebiet Leuna	Monat	25,00	
			Monat	15,00	

**14. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Kötzschau
und Entlastung des Bürgermeisters**

In der Sitzung des Gemeinderates Kötzschau am 14. Januar 2008 wurde der Beschluss Nr. 01/01/08 KÖZ über die Entgegennahme der Jahresrechnung 2006 und über die

E N T L A S T U N G

des Bürgermeisters Herrn Roger Gruhle

zur

Haushalts- und Kassenführung im Jahre 2006

aufgrund der vom Rechnungsprüfungsamt der Landkreisverwaltung Saalekreis durchgeführten Jahresrechnungsprüfung gefasst.

Kötzschau, 22. Januar 2008

gez. Roger Gruhle
Bürgermeister

Die **Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht** von 2006 liegt nach § 108 Absatz 5 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der Zeit

vom 28. Januar bis 04. Februar 2008

zur Einsichtnahme im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Rathaus Leuna, Zimmer 112 (Kämmerei), Rathausstraße 1, 06237 Leuna während der Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch	von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 16:00 Uhr und
Freitag	von 9:00 bis 12:00 Uhr

ö f f e n t l i c h a u s .

gez. Thiele
Kämmereiamtsleiterin

15. Termine

Termine des Stadtrates Leuna und seiner Ausschüsse sowie Erscheinungsdaten der Amtsblätter:

	17:30 Uhr	i.d.R. 1.Do./Monat) 17:30 Uhr	i.d.R. 1. Die./Monat) 17:30 Uhr	i.d.R. 2. Die./Monat) 17:30 Uhr	i.d.R. letzter Do./Monat) 18:00 Uhr	
2008	Hauptausschuss	Finanz- u. Vergabeausschuss	Bau-, Wirtschafts-, Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss	Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss	Stadtrats-sitzung	Erscheinungstag Amtsblatt
Januar	10.01.* 21.01.	10.01.*	09.01.	---	31.01.	03.01. 08.01. 15.01. 18.01. 25.01.
Februar	18.02.	07.02.	05.02.	12.02.	---	12.02. 29.02.

* gemeinsame Sitzung des Hauptausschusses und Finanz- und Vergabeausschusses

Termine des Gemeinderates und seiner Ausschüsse der Mitgliedsgemeinden der VGem Leuna-Kötzschau:

Gemeinde Friedensdorf

2008	Gemeinderat
Januar	25.01.
Februar	---

Gemeinde Günthersdorf

2008	Gemeinderat	Technischer Ausschuss	Ausschuss Kultur, Soziales, Sport u. Jugend	Ausschuss Ordnung u. Sicherheit
Januar	---			
Februar	25.02.			

Gemeinde Horburg-Maßlau

2008	Gemeinderat
Januar	---
Februar	18.02.

Gemeinde Kötschlitz

2008	Gemeinderat
Januar	23.01.
Februar	---

Gemeinde Kötzschau

2008	Gemeinderat	Hauptausschuss	Bauausschuss
Januar	14.01.		
Februar	18.02.		

Gemeinde Kreypau

2008	Gemeinderat
Januar	24.01.
Februar	15.02.

Gemeinde Rodden

2008	Gemeinderat
Januar	22.01.
Februar	26.02.

Gemeinde Wallendorf

2008	Gemeinderat
Januar	---
Februar	11.02.

Gemeinde Zöschen

2008	Gemeinderat
Januar	---
Februar	25.02.

Gemeinde Zweimen

2008	Gemeinderat
Januar	---
Februar	---

Termine der Schiedsstelle Leuna

Die Sprechstunden der Schiedsstelle Leuna finden jeden dritten Dienstag, 17:00 Uhr im Rathaus Leuna, 1. Etage, Zimmer 202 statt.

bevorstehende Termine: 19. Februar 2008 17:00 Uhr

Termine der Schiedsstelle in Günthersdorf

Die Sprechstunden der Schiedsstelle in Günthersdorf finden jeden ersten Donnerstag, 16:15 Uhr in der Außenstelle der VGem Leuna-Kötzschau, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf statt.

bevorstehende Termine: 7. Februar 2008 16:15 Uhr

Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde
der VGem Leuna-Kötzschau

Siegel

Impressum: Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Stadtverwaltung Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, ☎ 03461 84 00; **Verantwortlich:** Hauptamt **Auflagenhöhe: 200 Stück**
Druck: VL Vervielfältigungszentrum GmbH Leuna, Am Haupttor, 06237 Leuna
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird für einen Zeitraum von vier Wochen im Rathaus Leuna, in der Verwaltung der VGem Leuna-Kötzschau mit Außenstelle in Günthersdorf (Merseburger Straße 15b) sowie in der Stadtinformation der Stadt Leuna zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann abonniert werden.
 Informationen dazu in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Stadtverwaltung Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Hauptamt, ☎ 03461 840 120